

Erkenntnisse ein Urteil über die Qualifikation des seit 1974 an der Universität Oldenburg tätigen Klägers abgeben können. Zudem hat der Beklagte nicht berücksichtigt, daß der Fachbereichsrat am 13. Juli 1984 einstimmig die (für eine positive Entscheidung über den Antrag erforderliche) wissenschaftliche und pädagogische Qualifikation des Klägers erneut bestätigt hat. Schließlich hat der Fachbereichsrat mit Schreiben vom 15. Juli 1985 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das im übrigen positive auswärtige Gutachten vom 21. Juni 1982 vor der Fachbereichsratssitzung am 16. Juni 1982 inhaltlich angekündigt war.

Da die begehrte Verleihung der Befugnis, den Titel "Außerplanmäßiger Professor" zu führen, auch bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen im Ermessen des Beklagten steht und eine sogenannte "Ermessensreduzierung auf Null" nicht ersichtlich ist, war der Beklagte nach allem zu verpflichten, über den Antrag des Fachbereichs 1 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden, § 113 Abs. 4 Satz 2 VwGO.

Abkürzungen für die Einrichtungen des Landes

RdErl. d. StK v. 16. 7. 1986 — 21 Nr. 11445 —

— GültL 4/44 —

Bezug: RdErl. v. 22. 12. 1971 (Nds. MBl. 1972 S. 2), geändert durch
RdErl. v. 17. 7. 1974 (Nds. MBl. S. 1286)
— GültL 4/25, 31 —

Nachstehend gebe ich die Abkürzungen für die Einrichtungen des Landes zur einheitlichen Verwendung im Schriftverkehr mit Behörden bekannt:

Niedersächsischer Landtag	LT
Niedersächsisches Landesministerium	LM
Niedersächsische Landesregierung	LReg
Niedersächsischer Ministerpräsident	MP
Niedersächsischer Ministerpräsident	MP
— Staatskanzlei —	StK
Niedersächsischer Minister des Innern	MI
Niedersächsischer Minister der Finanzen	MF
Niedersächsischer Sozialminister	MS
Niedersächsischer Kultusminister	MK
Niedersächsischer Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	MW
Niedersächsischer Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	ML
Niedersächsischer Minister der Justiz	MJ
Niedersächsischer Minister für Bundesangelegenheiten	MB
Niedersächsischer Minister für Wissenschaft und Kunst	MWK
Niedersächsischer Umweltminister	MU
Niedersächsischer Staatsgerichtshof	StGH
Niedersächsischer Landesrechnungshof	LRH

Der Bezugsverlaß wird aufgehoben.

K. Minister für Wissenschaft und Kunst

Beurlaubung von beamteten Professoren im Rahmen der Sonderurlaubsverordnung

RdErl. d. MWK v. 16. 7. 1986 — Z 42-03 020/2 (66) —

— GültL 91/36 —

Bezug: RdErl. v. 25. 11. 1983 (Nds. MBl. 1984 S. 6), geändert durch
RdErl. v. 24. 4. 1984 (Nds. MBl. S. 475)
— GültL 91/32, 34 —

1. Gemäß § 19 Abs. 1 der Sonderurlaubsverordnung i. d. F. vom 22. 7. 1983 (Nds. GVBl. S. 172) ermächtige ich die Hochschulen, über Anträge beamteter Professoren auf Erteilung von Urlaub nach §§ 1 bis 6, 9 bis 14 der Sonderurlaubsverordnung in meinem Namen zu entscheiden. Auf den Gem. RdErl. vom 6. 8. 1980 (Nds. MBl. S. 1164 — GültL MI 92/67), geändert durch den Gem. RdErl. vom 14. 5. 1984 (Nds. MBl. S. 558 — GültL MI 92/70), weise ich hin.

Für eine Beurlaubung nach § 9 der Sonderurlaubsverordnung ist meine vorherige Zustimmung erforderlich.

Ich ermächtige die Hochschulen ferner, über Anträge von beamteten Professoren auf Erteilung von Urlaub nach § 15 der Sonderurlaubsverordnung in meinem Namen zu entscheiden, wenn der Urlaub

- in den Fällen des § 15 Abs. 1 bis zu sechs Monaten,
- in den Fällen des § 15 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 bis zu sechs Wochen

dauern soll.

2. Dieser RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugsverlaß aufgehoben.

K. Minister für Wissenschaft und Kunst

Teilzeitbeschäftigung von Professoren

RdErl. d. MWK v. 9. 7. 1986 — Z 42-03 102/20.1 (3) —

— GültL 91/35 —

Bezug: a) RdErl. d. MI v. 4. 12. 1984 (Nds. MBl. S. 939)
b) Gem. RdErl. v. 14. 2. 1985 (Nds. MBl. S. 168)
— GültL MI 90/209; MF 38/215 —

Gemäß § 59 Abs. 6 Satz 1 NHG finden die beamtenrechtlichen Vorschriften über die Teilzeitbeschäftigung auch auf Professoren Anwendung. Hierzu ergeben folgende Hinweise:

Professoren kann gemäß §§ 80 a und 87 a NBG auf ihren Antrag der Umfang der ihnen insgesamt obliegenden Dienstaufgaben bis zur Hälfte ermäßigt werden. Der Antrag soll mindestens vier Monate vor Beginn der beantragten Teilzeitbeschäftigung bei der Hochschule gestellt werden. Die Hochschule legt mir den Antrag mit einer Stellungnahme zur Entscheidung vor. In der Stellungnahme ist darauf einzugehen, ob dienstliche Belange der Teilzeitbeschäftigung entgegenstehen.

Die Dauer der Teilzeitbeschäftigung soll grundsätzlich nach Semestern bemessen werden und mindestens zwei Semester betragen.

Für die Bemessung des zeitlichen Umfangs der Ermäßigung bei Professoren, für die nicht gemäß § 59 Abs. 6 NHG die Vorschriften über die Arbeitszeit anwendbar sind, sind die in der Anlage 4 zur Kapazitätsverordnung vom 24. 8. 1983 (Nds. GVBl. S. 226), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. 7. 1985 (Nds. GVBl. S. 214), für Professoren festgelegten Lehrdeputate zugrunde zu legen. Der Umfang der Ermäßigung soll bei Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit an wissenschaftlichen Hochschulen und an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig sowie in wissenschaftlichen Fächern an der Hochschule für Musik und Theater Hannover ein bis vier Achtel, bei Professoren auf Zeit ein bis drei Sechstel und bei Professoren an Fachhochschulen sowie bei Professoren in künstlerischen Fächern an der Hochschule für Musik und Theater Hannover ein bis neun Achtzehntel der dem Beamten obliegenden Dienstaufgaben betragen. In Ausnahmefällen kann eine Ermäßigung um andere als die o. a. Bruchteile erfolgen, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen. In diesen Fällen ist sicherzustellen, daß bis zum Ende der Teilzeitbeschäftigung das verbleibende Lehrdeputat erfüllt wird.

Die Ermäßigung bezieht sich gleichmäßig auf alle Dienstaufgaben. Werden in einem Aufgabenbereich, mehr als die unter Berücksichtigung der Ermäßigung erforderlichen Dienstaufgaben wahrgenommen, vermindert dies nicht den Umfang der Dienstaufgaben in den anderen Bereichen.